

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Benutzungsordnung
für die
Hallen der Stadt Wildberg**

- Stadthalle Wildberg
- Sporthalle Wildberg
- Turnhalle im Bildungszentrum Wildberg
- Mehrzweckhalle Gültlingen
- Mehrzweckhalle Schönbronn
- Mehrzweckhalle Sulz am Eck

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Hallen in Wildberg einschließlich aller Nebenräume und der zugeordneten Außenbereiche.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Wildberg vom 20.11.2008 sind alle Hallen, mit Ausnahme der Turnhalle im Bildungszentrum, zu einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Hallen“ zusammengefasst.

(2) Die Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Wildberg und ihrer Stadtteile.

Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden.

Der lehrplanmäßige Unterricht der Schulen hat Vorrang vor einer anderen Nutzung.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und in den Außenanlagen bzw. den jeweils zugeordneten Parkplätzen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

(4) In allen Hallen sind die ausgehängten Pläne über die Flucht- und Rettungswege zu beachten. Notausgangs- und Fluchtwegetüren sind nur im Notfall für den angegebenen Zweck zu öffnen. Es ist verboten Notausgangs- und Fluchtwegetüren grundlos zu öffnen.

B Sportliche Nutzung

§ 3 Überlassung der Hallen

(1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen zu Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede Änderung ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Sie gilt erst nach schriftlicher Zusage.

(2) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine wird in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist auf den unterrichtsmäßigen Sportunterricht der Schulen abzustimmen. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung mit den Beteiligten aufgestellt. Die letztendliche Entscheidung über die Belegung liegt bei der Stadtverwaltung. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung.

Jede Änderung ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Sie gilt erst nach schriftlicher Zusage.

(3) Eine Genehmigung kann stets widerrufen werden, insbesondere jedoch

1. wenn bei Vollbelegung neue Benutzungsanträge zu berücksichtigen sind,
2. die Zahl der Teilnehmer an sportlichen Übungen wiederholt gering ist (unter sieben Personen) und
3. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird.

Die Hallen können außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Stadtverwaltung oder der Schulen) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung usw.) für die Benutzung gesperrt werden.

Mit dem Widerruf durch die Stadt hinsichtlich der Belegung entstehen keine Entschädigungsansprüche.

§ 4 Benutzung

(1) Beim Benutzen der Hallen durch Schulen, Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Hallen erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

(2) Für den Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleinteile (beispielsweise Bälle, Ringe usw.) benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte

vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.

(3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Auf die Sonderregelungen für bestimmte Einrichtungen wird hingewiesen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Hallen gestattet.

(4) Die Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Sportunterrichts bzw. des Übungsbetriebs. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

(5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

(6) Die aufsichtsführenden Personen sorgen dafür, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung dieser Geräte oder Anlagen übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung.

(7) Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen keine gefetteten oder geharzten Bälle verwendet werden.

(8) Der Innenraum der Hallen darf bei Sportveranstaltungen und beim Schulsport nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes, Hallenspikes und anderen Erhöhungen sowie Straßenschuhe. Das Befahren mit Inline-Skates oder vergleichbaren Geräten ist verboten.

(9) Behinderten Sportlern ist der Zutritt nur mit nicht färbender Rollstuhlbereifung gestattet.

(10) In der Sporthalle Wildberg gelten für die Sondereinrichtungen besondere Hinweise, die zwingend einzuhalten sind:

a) Kletterwand

Die Benutzung der Kletterwand setzt voraus, dass der Übungsleiter die Qualifikation Stufe A oder Stufe B (Erlass des Kultusministeriums Baden-

Württemberg zum Thema Klettern in der Schule) besitzt.

Der jeweilige Übungsleiter muss vor der Nutzung seinen Qualifikationsnachweis der Stadtverwaltung vorlegen. Er erhält dann eine personenbezogene Genehmigung.

b) Action-Center

Bei Benutzung dieser Anlage sind die Auf- und Abbau - sowie Benutzungshinweise genauestens einzuhalten.

c) Multifunktionsraum

In diesem Raum sind nur Ballspiele im Rahmen von gymnastischen Übungen erlaubt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

(1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

(2) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.

(3) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen übt ergänzend der Veranstalter das Hausrecht aus. Derjenige, der das Hausrecht ausübt, hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu verweisen.

(4) Die Anlagen für Heizung, Klimatisierung, Trennvorhänge, Lautsprecher und Beleuchtung dürfen nur vom Hausmeister oder eingewiesenen Personen bedient werden.

(5) Sofern bei Übungen und sportlichen Veranstaltungen über die fest installierte Lautsprecheranlage Musik abgespielt wird, hat der Nutzer bzw. der Veranstalter die öffentlichen Abgaben (beispielsweise GEMA-Gebühren) selbst zu tragen.

(6) Sofern in der Halle ein Regieraum vorhanden ist, darf dieser nur von den Übungsleitern oder von durch ihn beauftragte Personen betreten werden.

(7) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

(8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Hallen eingenommen werden, insbesondere

sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen, Kaugummi u.a. nicht in den Hallenraum mitzubringen.

Bei Sportveranstaltungen dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur im Foyerbereich eingenommen werden.

Eine Ausnahme bezüglich Mineralwasser gilt im Hallenraum für die Mitglieder und Betreuer von Mannschaften.

(9) Personen, die nicht im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebs teilnehmen, haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Hallen. Ausnahme: Der aufsichtsführende Sportlehrer oder Übungsleiter stimmt ausdrücklich zu.

(10) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.

C Veranstaltungen

§ 6 Überlassung der Hallen

(1) Bei Nutzung der Hallen für Veranstaltungen ist eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen. Vor Abschluss dieser Vereinbarung wird auch die Art der Nutzung geprüft. Außerdem werden die anfallenden Nutzungsentgelte festgelegt. Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- und/oder Speisewirtschaft erforderlich ist, hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.

(2) Plakatanschläge und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Wildberg. Sofern eine Zustimmung erteilt wird, sind solche Anschläge so anzubringen, dass die spätere Entfernung völlig schadlos möglich ist.

(3) Der Veranstalter stellt ausreichend Ordnungspersonal und, sofern notwendig, einen ausreichenden Sanitätsdienst.

(4) Sofern notwendig stellt die Freiwillige Feuerwehr den Feuersicherheitsdienst. Dadurch anfallende Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen.

(5) Vor jeder Veranstaltung wird der Veranstalter auf den bekannten Zustand der Halle hingewiesen. Sofern notwendig, ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Sie gilt damit als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich vor Beginn der Veranstaltung Mängel gegenüber dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

(6) Nach jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter Schäden zu melden. Bei Benutzung der Küche ist diese entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters zu reinigen, sämtliches benutztes Geschirr usw. ist zu spülen und aufzuräumen. Restliche Lebensmittel sind zu entsorgen. Angefallener Müll ist in die dafür bereit gehaltenen

Abfallbehältnisse außerhalb der Halle zu verbringen.

(7) Die Anlagen für Heizung, Klimatisierung, Trennvorhänge, Lautsprecher und Beleuchtung dürfen nur vom Hausmeister oder eingewiesenen Personen bedient werden.

(8) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss von der Stadtverwaltung oder vom Hausmeister genehmigt werden. Aus Brandschutzgründen ist in Zweifelsfällen die örtliche Feuerwehr zuzuziehen.

(9) Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufen lassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.

(10) Zusätzliche Bestimmungen für die Hallenbenutzung mit Bewirtschaftung

10.1 Bei der Möblierung sind die Vorschriften über die Flucht- und Rettungspläne (hängen aus) zu beachten. Daraus ergeben sich auch die für jede Halle festgelegten Besucherhöchstzahlen.

10.2 Mindestens zwei Verantwortliche des Veranstalters haben bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein und für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung vorgegebenen Bestimmungen zu sorgen.

10.3 Die Küche ist wie übernommen zurückzugeben. Sie ist insbesondere nach den Vorgaben des Hausmeisters zu reinigen. Für beschädigtes Geschirr oder notwendige Reparaturen haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

(11) Jeder Veranstalter hat vorhandene Lieferverträge für die jeweilige Halle (insbesondere Getränke) ohne Einschränkung zu akzeptieren.

§ 7

Verhalten in den Hallen

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Hallen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) der Verkauf und das Anbieten von Ware aller Art durch nicht an der Veranstaltung Beteiligte
- d) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und sonstiger Musikgeräte. Ausgenommen davon sind Musikgruppen oder Künstler mit eigenen Anlagen.

D Sonstige Hinweise

§ 8

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Stadt Wildberg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie an das Fundamt der Stadt Wildberg weiterleitet.

§ 9

Haftung, Beschädigungen

(1) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie deren sonstige Benutzung (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(2) Vereine und Veranstalter haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen einer Benutzungsvereinbarung entstehen, es sei denn, sie können nachweisen, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. Veranstalter oder seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

(3) Vereine und Veranstalter stellen die Stadt Wildberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wildberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Wildberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Vereine und Veranstalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Die Haftung der Stadt Wildberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Halle gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Wildberg die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Steuern und Abgaben

Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben hat der Veranstalter selbst aufzukommen.

Ihm obliegen auch die polizeilichen und steuerlichen Meldepflichten. Die Nachweise darüber sind der Stadtverwaltung vor Beginn einer Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. November 1983 außer Kraft.

Wildberg, 06. Mai 2009
GRB vom 30.04.2009 § 3 öT

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung für die Hallen der Stadt Wildberg vom 06. Mai 2009 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 06. Mai 2009 öffentlich bekannt gemacht.